		Name, Vorname
١,	\(Straße, Hausnummer, PLZ, Ort
1	Antragsteller	
		Geschäftszeichen des Gerichts (soweit bekannt):

An das Amtsgericht - Insolvenzgericht -Am Alten Einlass 1 86150 Augsburg

Am Alten Einlass 1 86150 Augsburg				
I. Antrag auf Stundung der Verfahrenskosten, § 4 a InsO				
Ich beantrage, mir die Kosten des Verfahrens für folgende Verfahrensabschnitte zu stunden:				
□ Verfahren betreffend den Schuldenbereinigungsplan				
□ Insolvenzverfahren				
Hierzu erkläre ich, dass ich in den letzten 5 Jahren nicht wegen einer Straftat nach den §§ 283 bis 283c StGB zu einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Freiheitsstrafe von mehr als 3 Monaten verurteilt worden bin.				
Mir ist bekannt,				
■ dass eine Kostenstundung nur bewilligt werden kann, wenn mein zur Insolvenzmasse gehörendes Vermögen voraussichtlich nicht ausreicht, um die Verfahrenskosten zu decken;				
■ dass ich die entstehenden Verfahrenskosten, soweit diese nicht während des Insolvenzverfahrens oder der Wohlverhaltensperiode beglichen werden können, nach Erteilung der Restschuldbefreiung bezahlen muss;				
■ dass die Bewilligung der Kostenstundung nur in Betracht kommt, wenn ich rechtzeitig einen Antrag auf Restschuldbefreiung stelle bzw. gestellt habe.				
Ich erhalte von dritter Seite (z.B. Gläubiger, Verwandte, caritative Einrichtung o.ä.)				
□ keinen Zuschuss				
□ einen Zuschuss in Höhe von EUR				
auf die Verfahrenskosten.				

II. Zusatzerklärung für verheiratete und getrenntlebende Schuldner/innen

Hinweis: Die Verfahrenskostenstundung ist abzulehnen, wenn die Schuldnerin/der Schuldner gem. § 1360 a Abs. 4 BGB gegen seinen Ehegatten einen Anspruch auf Kostenvorschuss hat, §§ 4a, 26 InsO. Der Anspruch gegen den Ehegatten setzt voraus, dass es sich bei dem Verfahren um eine persönliche Angelegenheit des Schuldners handelt und der Ehegatte die Kosten nach Billigkeit übernehmen kann. Der Schuldner hat gegen seinen finanziell leistungsfähigen Ehepartner keinen Anspruch auf Kostenvorschuss, wenn seine Insolvenz im Wesentlichen auf vorehelichen Schulden oder solchen Verbindlichkeiten beruht, die weder zum Aufbau oder zur Erhaltung einer wirtschaftlichen Existenz der Eheleute eingegangen wurden noch aus sonstigen Gründen mit der gemeinsamen Lebensführung in Zusammenhang stehen (Beschluss des BGH vom 24.07.2003 - IX ZB 539/2002).

Meine Schulden beruhen				
	ganz			
	nicht			
	teilweise (lfd. Nr. der Gläubigerliste des	s Insolvenzantrags)		
auf Verbindlichkeiten, die während der Ehe und zum Aufbau oder zur Erhaltung einer wirtschaftlichen Existenz der Eheleute eingegangen wurden, oder aus sonstigen Gründen mit der gemeinsamen Lebensführung in Zusammenhang stehen. Dies ergibt sich aus Folgenden Umständen :				
Angaben zu den wirtschaftlichen Verhältnissen der Ehegattin / des Ehegatten, falls die Schulden im Zusammenhang mit der Ehe stehen:				
Monatliches Nettoeinkommen des Ehegatten:				
Vermögen des	Ehegatten:			
Schulden, Schuldgrund und regelmäßige Zahlungsverpflichtungen des Ehegatten:				
Angaben durch keine ausreiche Verfahrenskos		eils tabellarische Übersichten zu belegen. Falls ter Ablehnung des Antrags auf Stundung der		
III. Versiche	rung			
Ich versichere, dass meine Angaben vollständig und wahr sind. Mir ist bekannt, dass die Stundung aufgehoben werden kann, wenn ich vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche Angaben gemacht habe.				
Ort, Datum		Unterschrift		